Stadt Cottbus / mesto Chosebuz Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.					
StVV	OB-036/04				
НА					

Dezernat: OB Amt: 2	1	Termin der Tagung: 29.09.2004					
Vorlage zur Entscheidung							
durch den Hauptausschuss		Öffentlich					
durch die Stadtverordnetenversa	mmlung	nichtöffentlich					
		-					
Beratungsfolge:	Datum		Datum				
Beigeordnetenkonferenz	17.08.04	Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.					
	21.09.04	Umwelt					
Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.09.04		22.09.04				
Wirtschaft			29.09.04				
Bau und Verkehr		Ortsbeiräte/Ortsbeirat					
Bildung, Schule, Sport u. Kultur							
der Beiträge und Umlagen des Wasser- ur Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge besch Die Satzung der Gemeinde Groß-Gaglow	nd Bodenverba	ber die Erhebung der Gebühren zur Deckung andes Oberland Calau vom 22.05.2000 Bebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge and Calau vom 22.05.2000 wird mit Wirkung auf					
Beratungsergebnis des HA/der StVV	•	Beschluss-Nr.:					
einstimmig mit Stir	mmenmehrl	neit Sitzung am: TOP:					
		Anzahl der Ja-Stimmen:					
laut Beschlussvorschlag		Anzahl der Nein-Stimmen:					
mit Veränderungen (siehe Nieders	schrift)	Anzahl der Stimmenthaltungen:					

Vorlagen-Nr.: OB-036/04

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, die Refinanzierung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände Oberland Calau und Neiße/Malxe-Tranitz vorzunehmen.

Nach bis zum 31.12.2003 geltendem Recht, waren die Gemeinden und somit auch die Stadt Cottbus verpflichtet, die von den Wasser- und Bodenverbänden über Beiträge geltend gemachten Verbandslasten, auf die Grundstückseigentümer für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke über Gebühren umzulegen. Dies ergab sich aus der Regelung des § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). Auch im § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) wurde auf diese Umlage unter Bezug auf den § 7 des KAG verwiesen.

Mit Beschluss des "Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben" durch den Landtag am 17.12.2003 traten dazu nunmehr mit Wirkung vom 1. Februar 2004 geänderte Regelungen in Kraft.

- 1. Der § 7 des KAG ist aufgehoben.
- 2. Der § 80 Abs. 2 BbgWG ist wie folgt geändert gefasst:

"Die Gemeinden <u>können</u> die von ihnen an die Verbände zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Grundstückseigentümer der grundsteuerpflichtigen Grundstücke umlegen."

Aus der geänderten Regelung ist abzuleiten, dass die Pflichtmitgliedschaft der Gemeinden in den Verbänden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen aufrechterhalten bleibt. Neu ist, dass eine Pflicht zur Umlage der an die Verbände zu zahlenden Verbandsbeiträge nicht mehr besteht. Zudem wird auch für eine mögliche Umlage nicht mehr zwingend vorgeschrieben, dass diese durch Gebühren zu erfolgen hat. Der Gesetzgeber überlässt die Geltendmachung insofern der Gemeinde selbst.

Die Haushaltslage der Stadt Cottbus zwingt jedoch zu einer Refinanzierung.

In einem Schriftsatz des Innenministeriums wird unter anderem zur Änderung des § 80 BbgWG und der Streichung des § 7 KAG für das Land Brandenburg folgendes kommentiert:

"... Das nunmehr in der Rechtsnorm vorgegebene Ermessen ("Die Gemeinden können die von ihnen zu zahlenden Verbandsbeiträge...") berechtigt die Gemeinden, die Verbandsbeiträge weiterhin durch eine "Umlagesatzung" zu refinanzieren. ... In das Ermessen der Gemeinden fällt jedoch auch, von einer Umlegung durch Satzung und Bescheid abzusehen und die Verbandsbeiträge in einer anderen rechtlich zulässigen Weise zu refinanzieren. Da eine konkrete Leistung der Gemeinde nicht erbracht wird, kann damit hinsichtlich der Art der Refinanzierung sowie des Kreises der zu Belastenden ein Vorrang des § 75 Abs.2 Nr.1 Gemeindeordnung (spezielle Entgeltlichkeit) vor anderen Finanzierungsarten (Steuern) nicht hergeleitet werden. Ein Steuerfindungsrecht für eine neue Steuer ergibt sich daraus nicht. Im Rahmen von bereits zugelassenen kommunalen Steuern ist eine solche Refinanzierung jedoch denkbar."

Das am 26.05.2004 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2004 bis 2010 sieht unter der lfd. Nr. Obin.E.1. die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A um 100 Prozentpunkte und unter der lfd. Nr. Obin.E.2. die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 5 Prozentpunkte zum 01.01.2005 vor.

Die Erhöhung der Hebesätze greift auch auf die eingemeindeten Ortsteile durch. Damit wird eine einheitliche Refinanzierungsgrundlage der Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) der Wasser- und Bodenverbände Oberland Calau sowie Neiße/Malxe – Tranitz sichergestellt.

Die Gemeinde Groß-Gaglow (nunmehr die Stadt Cottbus), als pflichtiges Mitglied im Wasser- und Bodenverband Oberland Calau hat die an diesen Verband zu zahlenden Beiträge über Gebühren auf die Grundstückseigentümer für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke umgelegt.

Vorlagen-Nr.: OB-036/04

Die diesem Verfahrensweg zugrunde liegende Satzung der Gemeinde Groß-Gaglow über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau vom 22.05.2000, die entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Cottbus und der Gemeinde Groß-Gaglow auch nach der Eingemeindung zunächst weiter gilt, ist vor dem Hintergrund einer sich ändernden Refinanzierung der in Rede stehenden Beiträge aufzuheben. Im übrigen würde es zu einer Doppelbelastung der Grundstückseigentümer kommen.

Für den Fall, dass die Stadtverordnetenversammlung der Aufhebung der Satzung der Gemeinde Groß-Gaglow über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau vom 22.05.2000 nicht zustimmt, sind die Gebühren manuell zu erheben. Die Folge wäre ein unangemessen hoher Verwaltungsaufwand. Eine entsprechende Spezialsoftware steht nicht zur Verfügung. Hinzu kommt, dass damit gleichwohl eine Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümern innerhalb des Gebietes der Stadt Cottbus verbunden wäre.

Vorlagen-Nr.: OB-036/04





	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
		-	0	+	++
Ökologie			0		
Ökonomie				+	
Soziales				+	
Summe			1	2	

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+6
								+2				